

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2009

Nr. 2009/2046

Einwohnergemeinde Aetingen: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aetingen unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision neu für das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Die GWP wurde durch das Planungsbüro Ryser Ingenieure AG, Bern, erstellt und besteht aus den folgenden Planungs- bzw. Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 2104/02.02b, 8.9.2008
- Technischer Bericht, 8.9.2008.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 8. Mai 2009 bis 7. Juni 2009. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll 10-2009 der Gemeinderatsitzung vom 30. Juni 2009 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen.

Die Eigentümer von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, welche über private Wasserversorgungsanlagen verfügen, haben den Nachweis zu erbringen, dass ihr Trinkwasser (Beschaffung und Qualität) den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Falle ungenügender Verhältnisse haben sie geeignete Massnahmen zur Sanierung oder die Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung zu prüfen und vorzunehmen. Bei unmittelbarem Handlungsbedarf hat die zuständige Baubehörde erforderliche Massnahmen zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert einer festgelegten Frist umgesetzt werden.

2.3 Die Gemeinde hat im Rahmen der GWP-Erarbeitung eine Liste sämtlicher Liegenschaften ausserhalb der Bauzone zu erstellen sowie diese in einem Übersichtsplan darzustellen. Die Liste gibt Auskunft über die Art der heutigen Wasserversorgung (öffentlich oder privat) sowie die bestehenden Verhältnisse in Bezug auf den Löschschutz.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Aetingen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 In Ergänzung zur vorliegenden Planung ist gestützt auf die Punkte 2.2 und 2.3 der Erwägungen eine Liste mit dazugehörigen Angaben sowie einem Übersichtplan über sämtliche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone zu erstellen und dem Amt für Umwelt in 3-facher Ausführung bis zum 30. Juni 2010 zukommen zu lassen.
- 3.3 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge. Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten.
- 3.4 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.5 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.6 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.7 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.8 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.

- 3.10.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.11 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Führungsstab der Regionalen Bevölkerungsschutzorganisation R BSO BBL zur Kenntnis zu bringen.
- 3.12 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Aetigen, 4587 Aetigen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001/ A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/ A 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (FS SWW: ad acta 332.019.01), mit 1 gen. Dossier (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Gesundheitsamt Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Kantonaler Führungsstab, Hauptgasse 70

Katastrophenvorsorge

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier

Einwohnergemeinde Aetigen, Gemeindepräsidium, 4587 Aetigen, mit 2 gen. Dossiers, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9, Postfach, 3000 Bern 9, mit 1 gen. Dossier

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Aetigen: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)